

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 108

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918. Vom 1. August 1918. Häufige Ergänzung des Reichsgesetzesblattes © 1918.

(Nr. 6431) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918. Vom 1. August 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 tritt dem Reichshaushaltsplan hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignobilen Unterschrift und beigebranntem kaiserlichem Insignel.

Gegeben Unseres Hauptquartier, den 1. August 1918.

(Ziegel)

Wilhelm

Dr. Graf von Hertling